

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. September 1982

Nummer 35

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 603 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal. S. 329
- 604 Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG. S. 334

Gewerbeaufsicht

- 605 Erweiterung der Anlagen zur Isolierung von pharmazeutischen Wirkstoffen. S. 334
- 606 Errichtung und Betrieb eines Gipswerkes. S. 335

Allgemeine Innere Verwaltung

- 607 Erlöschen einer Buchmacher-Konzession (Frau Heidemarie Reich); Erlöschen einer Buchmacher-Gehilfenzulassung (Herr Wolfgang Reich). S. 335
- 608 Zulassung als Buchmacherin in Düsseldorf (Frau Marlies Korn). S. 335
- 609 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Sterkrade -. S. 336

- 610 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben im Grenzbereich zwischen den Kreisen Kleve und Wesel. S. 336
- 611 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf). S. 337
- 612 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Immigrath -. S. 337
- 613 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Martha Stolzenberg). S. 337
- 614 Bekanntmachung der Jahresrechnung 1981 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“. S. 337
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 1982. S. 338
- 615 Auslegung des Entwurfs der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1982. S. 338
- 616 Anordnung zur Änderung der marktaufsichtlichen Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Uedem. S. 338
- 617 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19848902). S. 339
- 618 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2711133). S. 339

Beilage: 1 Karte

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

603 Änderung der Satzung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal

Der Regierungspräsident
54.15.94

Düsseldorf, den 23. August 1982

Gemäß § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung - WVVO - vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) wird die Änderung der Satzung des Wasserverbandes Netterdenscher Kanal genehmigt.

Die Änderung wurde in der Sitzung des Vorstandes am 5. 5. 1982 beschlossen.

Die Satzung vom 7. 7. 1953 erhält folgende Fassung:

Satzung

des Wasserverbandes „Netterdenscher Kanal“ in Emmerich im Kreis Kleve:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

Der Verband führt den Namen „Wasserverband Netterdenscher Kanal“. Er hat seinen Sitz in Em-

merich im Kreis Kleve. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933).

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

- Mitglieder des Verbandes sind die als Unterverbände angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften:
 - die Deichschau Rees,
 - der Deichverband Löwenberg,
 - die Deichschau Emmericher Feldmark,
 - die Deichschau Hüthum und
 - die Stadt Emmerich für die Flächen in der Gemarkung Hüthum, Flur 11.II und Gemarkung Elten, Flur E tlw., E 2, W, T, S, Q, R, O, P, N, M, L, K, C 4.5, C 1.3, V tlw., U tlw., J, C 2 tlw., H tlw., X, C 6 tlw.
- Diese Körperschaften werden durch den jeweiligen Deichgräfen oder dessen Vertreter bzw. durch den Stadtdirektor oder dessen Beauftragten vertreten.
- Das Verbandsgebiet umfaßt die Niederschlagsgebiete auf deutscher Seite der Wild sowie des Netterdenschen Kanales mit dem oberhalb zufließenden Gewässern und das gegen Hochwasser geschützte Gebiet zwischen Rheinstrom-km 851,0 und Rheinstrom-km 857,7 (Grenze) r. U. mit Ausnahme des Sommerpolders Spillekesward.

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. den Netterdenschen Kanal und seine Ufer auszubauen, in ordnungsmäßigem Zustande zu halten (zu unterhalten) und regelmäßig zu räumen,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen,
3. Kulturstau zu bauen,
4. die zur Erfüllung der vorstehenden Auflagen nötigen Wege und Brücken herzustellen und zu erhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

Absatz 1:

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an dem Netterdenschen Kanal vorzunehmen, Stauanlagen und Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, Deiche, Wege, Brücken, Viehtränken und Zäune zu bauen und zu erhalten.

Absatz 2:

Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf vom 15. 8. 1952.

Absatz 3:

Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und einer Übersichtskarte. Er wird bei dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Düsseldorf, Schanzenstraße 90, aufbewahrt; eine Abschrift der für den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

Absatz 1:

Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

Absatz 2:

Die Arbeiten werden vom Oberdeichinspektor im Einvernehmen mit dem Vorsteher vergeben und unter seiner Leitung ausgeführt. Der Vorsteher unterrichtet in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer Rheinland, Referat 315, Westparkstr. 96, 4150 Krefeld, rechtzeitig vorher von den Arbeiten und zeigt ihr ihre Beendigung an. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die Aufsichtsbehörde, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer Rheinland, Referat 315 in Krefeld, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

Absatz 3:

Der Vorsteher darf den Plan, das Unternehmen und die Verbandsanlagen nur nach Anhörung der beteiligten Verbandsmitglieder und nur mit schriftlicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde ergänzen und ändern. Der Vorsteher macht die Ergänzung und die Änderung in den beteiligten Gemeinden nach § 39 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Absatz 1:

Der Vorsteher ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan zum Verband gehörenden Grundstücken der Verbandsmitglieder (§ 2)

durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Umland oder Gewässer sind, wenn nicht aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

Absatz 2:

Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Vorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.

§ 7 Zäune, Viehtränken

Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke

- a) soweit sie als Weide benutzt werden, zum Gewässer hin in einem Abstand von mindestens 1,0 m von der Böschungskante zum Schutz gegen das Eindringen von Vieh einzuzäunen;
- b) soweit sie als Acker genutzt werden, zum Gewässer hin in einem Abstand von mindestens 1,0 m von der Böschungskante nicht umzubereiten;
- c) soweit sie an Unterhaltungsstraßen angrenzen, die im Eigentum des Verbandes sind, in einem Abstand von mindestens 0,30 m von der Eigentumsgränze einzuzäunen;
- d) keine Viehtränken am Gewässer zu errichten oder zu benutzen.

§ 8 Verbandsschau

Absatz 1:

Der Netterdensche Kanal wird zweimal im Jahre geschaut und zwar in der Regel am 2. Montag im Juni und am 1. Montag im Oktober jeden Jahres. Der Vorsteher lädt die niederländischen und deutschen Schaubeauftragten zur Schau ein. Von deutscher Seite sind die Deichgräfen des Deichverbandes Löwenberg und der Deichschau Emmericher Feldmark oder ihre Stellvertreter Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

Absatz 2:

Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig entsprechend § 39 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Kreisverwaltung Kleve vier Wochen vorher zur Teilnahme ein. Auf niederländischer Seite lädt er den Polderdistrikt Oude Rijn und den Directeur van de Dienst Waterbeheer van de Provincie Gelderland in Arnheim ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Vorstand, Verbandsversammlung

Der Verband hat einen Vorsteher und eine Verbandsversammlung.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes,
Entschädigung

Absatz 1:

Der Vorstand besteht nur aus dem Vorsteher. Er hat einen Stellvertreter.

Absatz 2:

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenhalber tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Diese Bezüge sind von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig.

§ 12

Bildung des Vorstandes

Absatz 1:

Vorsteher ist der jeweilige Deichgräf der Deichschau Hüthum. Die Verbandsversammlung schlägt den Stellvertreter vor; die Aufsichtsbehörde beruft sie für die sich aus § 13 ergebende Zeit. Die obere Aufsichtsbehörde kann den Vorschlag ganz oder zum Teil zurückweisen. Die Verbandsversammlung ist zu einem neuen Vorschlag befugt.

Absatz 2:

Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Vorsteher durch Handschlag an Eides statt.

§ 13

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

§ 14

Geschäfte des Vorstehers

Absatz 1:

Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung berufen ist.

Absatz 2:

Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr in der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie

1. über die Bildung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. den Haushaltsplan festzusetzen,
3. den Vorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten.

§ 16

Sitzungen der Verbandsversammlung

Absatz 1:

Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hin-

zuweisen. Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und die Kreisverwaltung Kleve ein.

Absatz 2:

Im Jahre ist mindestens eine Sitzung zu halten.

Absatz 3:

Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat Stimmrecht.

§ 17

Beschließen in der Verbandsversammlung

Absatz 1:

Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Absatz 2:

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Absatz 3:

Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch (§ 26), es ist dem Beitragsverhältnis gleich. So lange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als $\frac{2}{3}$ aller Stimmen.

Absatz 4:

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ aller Stimmen zustimmen.

Absatz 5:

Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 18

Haushaltsplan

Absatz 1:

Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorsteher stellt sie auf, den Haushaltsplan so rechtzeitig, daß die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

Absatz 2:

Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

Absatz 3:

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 19

Überschreiten des Haushaltsplanes

Absatz 1:

Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub

erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.

Absatz 2:
Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befaßt ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 20

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 21

Tilgung der Schulden

Absatz 1:
Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.

Absatz 2:
Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.

Absatz 3:
Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 22

Prüfen des Haushalts

Absatz 1:
Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfungsstelle.

Absatz 2:
Der Vorsteher gibt der Prüfungsstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,
 - a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeiträge der Rechnung ordnungsmäßig, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) ist an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 23

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.

§ 24

Beiträge

Absatz 1:
Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und sei-

ner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Absatz 2:
Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Diensten (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 30.

§ 25

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 26

Beitragsbuch

Absatz 1:
Der Vorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder in das Beitragsbuch.

Absatz 2:
Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung ist nach § 39 vorher bekanntzugeben. Den an dem Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den beteiligten Eigentümern von den Bergwerken und gewerblichen Anlagen ist die Auslegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Einspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 27 Abs. 1).

§ 27

Einspruch, Beschwerde

Absatz 1:
Gegen das Beitragsbuch können die Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Bekanntgabe oder, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, nach dieser bei dem Vorstand Einspruch erheben.

Absatz 2:
Der Vorstand kann das Beitragsbuch ändern oder den Einspruch zurückweisen (Einspruchsbescheid). Der Vorsteher teilt den Mitgliedern, deren Einspruch zurückgewiesen wird, die Zurückweisung besonders mit und zeichnet Art und Tag der Mitteilung schriftlich auf. Er gibt die Änderung des Beitragsbuches nach den Vorschriften des § 26 bekannt. Bei der Mitteilung und der Bekanntgabe sind die Frist für die Beschwerde und die darüber entscheidende Stelle (Abs. 1) anzugeben.

Absatz 3:
Im übrigen richtet sich das Rechtsbehelfsverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 28

Änderung des Beitragsbuches

Absatz 1:
Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.

Absatz 2:
Er ändert es, wenn sich die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.

Absatz 3:
Die Vorschriften der §§ 26 Abs. 2 und 27 gelten entsprechend für die Änderung des Beitragsbuches und für die Ablehnung des Änderungsantrages eines Mitgliedes.

§ 29

Hebeliste, Hebung

Absatz 1:

Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem im Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

Absatz 2:

Er setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und sieht die Beiträge ein.

Absatz 3:

Für die Bekanntgabe der Hebeliste, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 26 Abs. 2 und 27 entsprechend. Der Einspruchsbescheid braucht aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern kann dem Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

Absatz 4:

Einspruch und Beschwerde halten die Hebung nicht auf. Wenn sie Erfolg haben, sorgt der Vorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 30

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorsteher festzusetzen ist.

§ 31

Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der für das Mitglied zuständigen Gemeinde.

§ 32

Sachbeiträge

Absatz 1:

Der Vorsteher kann auf Beschluß der Verbandsversammlung die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 25).

Absatz 2:

Jedes Mitglied ist dem Verbandsmitglied zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Grundstücke seiner Mitglieder gebrachten Aushubes aus dem Netterdenschkanal verpflichtet. Das Wegräumen muß jeweils 14 Tage nach der Schau eines jeden Jahres beendet sein.

Absatz 3:

Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

Absatz 4:

Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Einspruch gegen sie und für die Beschwerde gegen den Einspruchsbescheid gelten die Vorschriften der §§ 26 Abs. 2 und 27 entsprechend. Die Entscheidungen brauchen aber nicht öffentlich bekanntgegeben zu werden, sondern können den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

§ 33

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) zu befolgen.

§ 34

Ordnungsstrafen

Absatz 1:

Der Verbandsvorsteher kann gegen die Mitglieder Ordnungsstrafen von höchstens 100,- DM verhängen für einen wiederholten Verstoß gegen die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4) und gegen die Sachbeitragspflicht (§ 32).

Absatz 2:

Das Strafgeld fällt an den Verband.

§ 35

Zwang

Absatz 1:

Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach § 33 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

Absatz 2:

Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 200,- DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

Absatz 3:

Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

In der Anordnung nach § 32, der Ordnungsstrafverfügung nach § 33 und der Zwangsandrohung nach § 35 sind die Frist für die Beschwerde und die über sie entscheidende Stelle (§ 37) anzugeben.

§ 37

Beschwerde

Absatz 1:

Innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung ist gegen die Anordnung nach § 32, die Ordnungsverfügung nach § 33 und die Zwangsandrohung nach § 35 die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Verbandes zulässig.

Absatz 2:

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In den Fällen der §§ 32 und 35 kann aber der Vorsteher die sofortige Ausführung anordnen, wenn er dies für das öffentliche Wohl oder die gemeinwirtschaftliche Ordnung für erforderlich hält. Die Ordnungsstrafe (§ 33) und das Zwangsgeld (§ 35) dürfen erst beigegeben werden (§ 31), wenn die Ordnungsverfügung oder die Androhung des Zwangsgeldes nicht mehr anfechtbar sind.

Absatz 3:

Weitere Vorschriften über die Rechtsbehelfe ergeben sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 38

Techniker, Kassenverwalter

Die Geschäfte des Technikers des Verbandes werden vom Vorstand des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf (Oberdeichinspektor) wahrgenommen. Der Vorsteher des Verbandes hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einzustellen. Seine Einstellung bedarf der Bestätigung, seine Besoldung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ist zu hören.

§ 39

Bekanntmachungen

Absatz 1:
Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

Absatz 2:
Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 40

Änderung der Satzung

Absatz 1:
Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung ergänzen und ändern. Die Ergänzung und die Änderung werden am Ende des Tages wirksam, an dem die Mitteilung der Behörde dem Verband zugeht.

Absatz 2:
Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

§ 41

Staatliche Aufsicht

Absatz 1:
Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Absatz 2:
Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

Absatz 3:
Die Aufsichtsbehörde bedient sich zur Ausübung ihrer Befugnisse des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft (Oberdeichinspektor) in Düsseldorf und in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer Rheinland, Referat 315 in Krefeld. Diese sind befugt, mit dem Verbandsvorsteher von Aufsichts wegen unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen bzw. landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes zu prüfen und den Vorsteher zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4) einstweilige Anordnungen geben.

§ 42

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

Absatz 1:
Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde,

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kunsthistorischen Wert haben,
4. zum Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechtes,
5. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
6. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses und an Dienstkräfte des Verbandes,
7. zur Bestellung von Sicherheiten,
8. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Absatz 2:
Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleich kommen.

§ 43

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 329

604 Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG

Der Regierungspräsident
54.II.173/3017

Düsseldorf, den 12. Juli 1982

Die diesjährige Wasserschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet des Schwalmverbandes findet wie folgt statt:

Schaubezirk 1 und 2 (betrifft die Städte Erkelenz, Mönchengladbach und Wegberg) am Dienstag, den 19. Oktober 1982, Treffpunkt: um 9.00 Uhr an der Ophovener Mühle in Wegberg; Schaubezirk 3 und 4 (betrifft die Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal im Kreis Viersen) am Donnerstag, den 21. Oktober 1982, Treffpunkt: um 9.00 Uhr an der Lüttelforster Mühle in Schwalmtal.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 334

Gewerbeaufsicht

605 Erweiterung der Anlagen zur Isolierung von pharmazeutischen Wirkstoffen

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2281-82

Düsseldorf, den 2. September 1982

Die Firma Bayer AG in 5600 Wuppertal hat mit Antrag vom 30. 7. 1982 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der bestehenden Anlagen durch Neubau eines Fertigungsgebäudes und Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von bis zu 100 t Acarbose

pro Jahr (Arzneimittel gegen Zuckerkrankheit) auf dem Werksgelände Gemarkung Elberfeld, Flur 280, Flurstück 7/4 beantragt. Die Maßnahmen sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 9. 9. 1982 bis 8. 11. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal, Am Clef 58, Zimmer 202, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 14. 12. 1982, 10.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Wegenerstr. 13-15, II. Etage in 5600 Wuppertal-Barmen. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 334

606 Errichtung und Betrieb eines Gipswerkes

Der Regierungspräsident
23.8851-59/2296-82

Düsseldorf, den 2. September 1982

Die Firma Knauf Gips KG, Bahnhofstr. 28 in 7181 Satteldorf, hat mit Antrag vom 12. 8. 1982 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Gipswerkes in 2 Ausbaustufen mit einer End-Kapazität von 520 000 t Gips pro Jahr einschließlich der Nebenanlagen auf dem Werksgelände Floßhafenstr., 4040 Neuss, Gemarkung Neuss, Flurstücke 326 und 22 beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 9. 9. 1982 bis 8. 11. 1982 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Planungsamt Neuss, Verwaltungsgebäude Michaelstraße 50, Zimmer 408, IV. Etage, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 17. 12. 1982, 10.00 Uhr, Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Michaelstr. 50, 4040 Neuss, I. Etage (Eingang Passage). Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 335

Allgemeine Innere Verwaltung

607 Erlöschen einer Buchmacher-Konzession

(Frau Heidemarie Reich)

Erlöschen einer Buchmacher-Gehilfenzulassung

(Herr Wolfgang Reich)

Der Regierungspräsident
21.14.51

Düsseldorf, den 23. August 1982

Frau Heidemarie Reich, wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 293 hat mit Schreiben vom 21. 8. 1982 auf ihre Konzession als Buchmacherin für die Wettannahmestelle in Düsseldorf, Roßstr. 47 per 31. 8. 1982 verzichtet. Die Konzession erlischt mithin ab 1. 9. 1982. Die Konzessionsurkunde wurde zurückgegeben.

Die Buchmachergehilfenzulassung des Herrn Wolfgang Reich erlischt zum gleichen Zeitpunkt. Die Zulassungsurkunde wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 335

608 Zulassung als Buchmacherin in Düsseldorf

(Frau Marlies Korn)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 23. August 1982

Frau Marlies Korn, geb. am 24. 4. 1938, wohnhaft in Mülheim/Ruhr, Mats Kamp 5, ist ab 1. 9. 1982 für die

Wettannahmestelle in Düsseldorf, Roßstr. 47 (vormals Wettannahmestelle Reich) gem. §§ 2 ff. des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 die Buchmacherkonzession erteilt worden. Die Zulassungsurkunde hat die Nr. „B 57“.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 335

**609 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Sterkrade -**

Der Regierungspräsident
27.11-100/80

Düsseldorf, den 24. August 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Straßenbauamt Wesel hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der BAB 2/3 in Oberhausen-Sterkrade in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, Nr. 141, 288, 287 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 23. 9. 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, 4200 Oberhausen, Zimmer 117, I. Etage erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Pieper

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 336

**610 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher
Aufgaben im Grenzbereich
zwischen den Kreisen Kleve und Wesel**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 - SGV. NW. 202 - schließen der Kreis Kleve und der Kreis Wesel folgende Vereinbarung:

§ 1

1. Der Kreis Kleve verpflichtet sich, den Rettungsdienst gemäß § 1 RettG in dem in der beiliegenden Karte rot (schwarz) schraffierten Teil der Gemeinden Hamminkeln, Sonsbeck, Alpen und Kamp-Lintfort (Kreis Wesel) durchzuführen.
2. Der Kreis Wesel verpflichtet sich, den Rettungsdienst gemäß § 1 RettG in dem in der beiliegenden Karte schwarz/blau schraffierten Teil der Gemeinden Kalkar, Uedem und Issum (Kreis Kleve) durchzuführen.

3. Die Vertragspartner haben auch in dem jeweiligen Gebiet den Krankentransport gemäß § 1 Abs. 2 RettG, soweit er in diese Gebiete hinein oder aus diesen Gebieten heraus geht, durchzuführen.

§ 2

1. Der Kreis Kleve stellt sicher, daß Notrufe, die aus dem in der beigegeführten Karte rot gekennzeichneten Teil der Gemeinde Hamminkeln (Kreis Wesel) bei Dienststellen im Kreis Kleve eingehen, unverzüglich an die Rettungswache Wesel weitergeleitet werden.
2. Der Kreis Wesel stellt sicher, daß Notrufe, die aus dem in der beigegeführten Karte blau gekennzeichneten Teil der Gemeinden Kevelaer und Geldern (Kreis Kleve) bei Dienststellen im Kreis Wesel eingehen, unverzüglich an die Kreisleitstelle in Kleve weitergeleitet werden.

§ 3

Die Vertragspartner sind berechtigt, für die Beförderungen im Rettungsdienst und Krankentransport, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, die Gebühren nach ihren Gebührenordnungen zu erheben.

§ 4

Die Vertragspartner verzichten auf eine Verrechnung der durch Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Betriebskosten.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Bundesautobahn. Hierfür gilt die vom Land NW erlassene Zuständigkeitsregelung.

§ 6

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.

Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.

Kleve, den 15. Februar
1982
Für den Kreis Kleve

Wesel, den 12. Juli 1982
Für den Kreis Wesel

Dr. Schneider
Oberkreisdirektor

Dr. Griese
Oberkreisdirektor

Vahlhaust
Kreisrechtsdirektor

Kardinal
Kreisdirektor

Der Regierungspräsident
31.14.01-24

Düsseldorf, den 24. August 1982

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel vom 15. 2. 1982/12. 7. 1982 über die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Aufgaben im Grenzbereich zwischen den Kreisen Kleve und Wesel wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 336

611 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Wolfgang Greiffendorf)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 20. August 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. W. Greiffendorf, Mülhauser Straße 7, 4152 Kempen 1, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Horst Zmija zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 337

**612 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung
von Grundeigentum
- Gemarkung Immigrath -**

Der Landschaftsverband Rheinland Fernstraßen-Neubauamt Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der A 542 in der Gemarkung Immigrath, Flur 17, Nr. 11 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, 27. 9. 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 147, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Der Regierungspräsident
27.11-80/81

Düsseldorf, den 9. August 1982

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 337

613 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte
(Martha Stolzenberg)

Die für Frau Martha Stolzenberg geb. Schäfer, geb. 29. 4. 1899, wohnhaft Krefeld, Ritterstr. 221, am 29. 3. 1961 ausgestellte und letztmalig am 24. 2. 1982 verlängerte Reisegewerbekarte Nr. St 15, gültig bis 27. 3. 1987, ist in Verlust geraten. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Krefeld, den 19. August 1982

In Vertretung
Dr. Stienen
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 337

**614 Bekanntmachung
der
Jahresrechnung 1981 des Zweckverbandes
„Naturpark Schwalm-Nette“**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ hat am 14. 7. 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Jahresrechnung 1981 des Naturparkes Schwalm-Nette, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	183 990,30 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>503 108,71 DM</u>
Summe Soll-Einnahmen	687 099,01 DM
+ Neue Haushaltseinnahmereste	-
% Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-
% Abgang alter Kasseneinnahmereste	-
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>687 099,01 DM</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	183 990,30 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	157 882,87 DM
(darin enthaltener Überschuß nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO:	- DM)
Summe Soll-Ausgaben	341 873,17 DM
+ Neue Haushaltsausgabereste	-
Verwaltungshaushalt	-
Vermögenshaushalt	<u>347 225,84</u>
% Abgang alter Haushaltsausgabereste	347 225,84 DM
Verwaltungshaushalt	-
Vermögenshaushalt	2 000,— 2 000,— DM
% Abgang alter Kassenausgabereste	-
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>687 099,01 DM</u>
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	-
% bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>-</u>

2. Dem Vorstandsvorsteher wurde für das Haushaltsjahr 1981 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594) öffentlich bekanntgemacht.

Kempen, den 18. August 1982

Der Vorstandsvorsteher
Müller

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Naturpark Schwalm-Nette“
für das Haushaltsjahr 1982**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) i.V. mit § 42 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 612) und den §§ 64ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 5. 2. 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	284 725,— DM
in der Ausgabe auf	284 725,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	480 400,— DM
in der Ausgabe auf	480 400,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage	175 575,— DM
2. Investitionsumlage	202 500,— DM

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 13 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung zu §§ 4 und 5 der Haushaltssatzung ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 9. 7. 1982 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 16. August 1982

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
von der Beek

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 337

615

**Auslegung des Entwurfs der
Ersten Nachtragshaushaltssatzung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
für das Haushaltsjahr 1982**

Der Entwurf der Ersten Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 1982 liegt gem. § 27 Abs. 2. des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 552) in Verbindung mit § 66 Abs. 3 und § 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. 1979 S. 594) von Freitag, dem 10. 9. 1982, bis einschließlich Montag, dem 20. 9. 1982, im Raum 407 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 10, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.15 Uhr; freitags von 7.30 bis 14.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 19. August 1982

Kommunalverband
Ruhrgebiet
Der Verbandsdirektor

In Vertretung
Hötker
Kämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 338

616

**Anordnung
zur Änderung der marktaufsichtlichen Anordnung
(Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs
auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten
der Gemeinde Uedem**

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. S. 321), in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) und § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) wird von der Gemeinde Uedem als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Uedem vom 9. März 1982 folgende Änderung der marktaufsichtlichen Anordnung (Marktordnung) erlassen:

Artikel I

§ 23 erhält folgende Fassung:

Kirmes und Jahrmarkt des Ortsteiles Uedem finden auf der Bleiche und dem Nordwall (bis zur Marienstraße) statt.

Artikel II

Diese Änderungsanordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit verkündet.

Uedem, den 18. August 1982

Gemeinde Uedem
als örtliche
Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 338

617 Aufgebot eines Sparkassenbuches
(Nr. 19848902)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19848902 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 17. November 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 339

618

Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 271 11 33)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 271 11 33 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 19. August 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld

Der Vorstand

Kratz Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 339

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird vom Herausgeber erhoben.
Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.